

Über das Dekanat!

An die
Universitätsfrauenbeauftragte
Dr. Margit Weber, Akad. Direktorin
Schellingstr. 10
80799 München

Antrag auf Zuweisung von Mitteln für Gleichstellung in Forschung und Lehre*¹⁾

(Da die Mittel aus TG 40 finanziert werden, sind Klinikerinnen der Humanmedizin nicht antragsberechtigt.)

1. Antragstellerin:
2. Akad. Grad:
(Dr. des. sind nur antragsberechtigt gegen Vorlage eines Zeugnisses über 1) positiv bewertete Dissertation und 2) erfolgreich abgelegtes Rigorosum oder erfolgreiche Disputation / Defensio)
3. Promotion:
4. Geburtsdatum:
5. Kinder:
6. An der LMU beschäftigt als (laut Arbeitsvertrag):
7. Beschäftigung (Stundenumfang) und Höhe Lehrdeputat:
8. Ende des befristeten Vertrags:
(Kopie des befristeten Arbeitsvertrags liegt bei. Falls der befristete Vertrag innerhalb von 6 Monaten nach der Antragsfrist endet, muss eine Vertragsverlängerung schriftlich gewährleistet sein, damit der Antrag bearbeitet wird.)
9. Fakultät:
10. Institut:
11. Name des Departments zur Überweisung der bewilligten Mittel:
12. Telefonnummer(n):
13. E-Mail-Adresse:
14. Postanschrift:

	Beantragte Mittel für:	Antragssumme:
<input type="checkbox"/>	Studentische Hilfskraft (keine wissenschaftliche Hilfskraft)* ² <input type="checkbox"/> ohne Hochschulabschluss: Wochenstunden für Monate <input type="checkbox"/> mit Bachelorabschluss: Wochenstunden für Monate	Vergütungstabelle siehe Rückseite* ⁵ € (Bitte Bruttowert inkl. 28% Sozialversicherungsanteil angeben)
<input type="checkbox"/>	Reisekosten für bereits erfolgte Kongressreisen* ³ Kongress: Datum: von bis Ort: Autor*innen und Titel des eigenen Beitrags, Vortrag oder Poster (Beleg beilegen):	€, davon € Fahrtkosten (Originalrechnung und Zahlungsnachweis beilegen) € Tagungsgebühr (Gebührenbeleg und Zahlungsnachweis beilegen)
<input type="checkbox"/>	Sachmittel* ⁴ (max. 2.000 €) für	€ (Originalrechnung oder Kostenvoranschlag beilegen)
		Gesamtsumme aller Antragsposten: €

Erläuterungen:

*1) Antragsberechtigt sind nur promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen mit befristeten Verträgen (Stellen oder Drittmittelverträge) mit einer Vertragslaufzeit von mindestens 6 Monaten nach Ablauf der jeweiligen Antragsfrist im April bzw. im Oktober, bei technischer, elektronischer oder sonstiger Spezialausstattung jedoch von mindestens 12 Monaten. Stipendiatinnen, Doktorandinnen, Vertretungsprofessorinnen, W2-Professorinnen, Lehrbeauftragte und von einer Stelle beurlaubte Wissenschaftlerinnen sind nicht antragsberechtigt.

*2) Hilfskraftmittel werden nur für die eigene wissenschaftliche Qualifizierung bewilligt. Die Hilfskraftverträge müssen spätestens am 01.04. (bei Anträgen aus Oktobervergabe) bzw. am 01.10. (bei Anträgen aus Aprilvergabe) beginnen, andernfalls müssen die bewilligten Mittel zurückgegeben werden. Mittel aus diesem Fonds können grundsätzlich nur für dringend benötigte Maßnahmen beantragt werden, das heißt, die Bewerberin muss bereits bei Antragstellung eine geeignete Person für eine Hilfskraftposition in Aussicht haben. Es werden nur studentische Hilfskräfte ohne Hochschulabschluss oder mit Bachelorabschluss bezahlt.

*3) Reisekostenmittel können nur beantragt werden, wenn ein eigener wissenschaftlicher Beitrag geleistet wird. Die Reisekostenmittel werden ausschließlich von der Universitätsfrauenbeauftragten geprüft, genehmigt und angewiesen. Sie müssen nicht über das Referat für Reisekosten eingereicht und abgerechnet werden. Davon unabhängig kann die Reise im Vorfeld von der zuständigen Stelle als Dienstreise genehmigt werden. Es können keine bereits von anderen Stellen (z.B. Institut) bevorschussten Reisekosten erstattet werden, sondern nur solche, die die Antragstellerin privat verauslagt hat.

*4) Sachmittel, insbesondere technische, elektronische oder sonstige Spezialausstattung stehen der Antragstellerin für die Dauer ihres Projekts zur Verfügung, sind aber Eigentum der wissenschaftlichen Einrichtung, von der sie inventarisiert werden müssen. Für Sachmittel kann maximal ein Zuschuss von 2.000 € gewährt werden.

Bitte beachten Sie, dass bei Anschaffungen alle Rabattmöglichkeiten zu prüfen sind und ein Kostenvoranschlag, gegebenenfalls des jeweiligen zuständigen Beschaffungsreferates, vorzulegen ist.

*5) Vergütungstabelle: Die Angaben in der Tabelle sind Nettowerte; zur Errechnung der tatsächlich anfallenden Brutto-Kosten müssen 28% Sozialversicherungsanteil eingerechnet werden. Die Bruttosumme kann bei der Zuweisung der Mittel nur dann ausgezahlt werden, wenn diese korrekt beantragt wurde. Ansonsten wird lediglich die Nettosumme zugewiesen.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Lebenslauf (bitte unterschreiben)
- Publikations- und Vortragsliste
- Eine stichhaltige Begründung (max. ½ Seite pro Kategorie), in der auf die gleichstellungsfördernde Wirkung der beantragten Förderung(en) im Hinblick auf die eigene wissenschaftliche Karriere und den Nutzen für das damit zu fördernde Projekt (Thema, Stand, Kontext und Anbindung) eingegangen wird
- Originalbelege (Flugticket, Fahrkarten, Gebühren- und Zahlungsbelege etc.) für Reisekosten / Konferenzreisen bzw. Originalrechnungen oder Kostenvoranschläge für Sachmittel, bei technischer, elektronischer oder sonstiger Spezialausstattung immer auch ein Kostenvoranschlag, ggf. auch des zuständigen Beschaffungsreferates
Nur bei Reisekosten
 - Tabellarische Auflistung der einzelnen Kosten
 - Beleg für eigenen wissenschaftlichen Kongressbeitrag
- Kopie des befristeten Arbeitsvertrages, woraus Höhe des Lehrdeputats und Vertragsumfang (Voll- oder Teilzeitbeschäftigung) hervorgehen müssen. Falls das Lehrdeputat im Vertrag nicht ersichtlich ist, ist eine Übersicht über die im vergangenen oder aktuellen Semester gelehrten SWS mit Beleg beizufügen (Auszüge aus dem LSF oder schriftliche Bestätigung des Dekanats, Instituts bzw. der*des Vorgesetzten)
- Gegebenenfalls schriftlicher Nachweis zur Vertragsverlängerung (nur bei Ende des befristeten Vertrages innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der jeweiligen Antragsfrist im April oder Oktober, bei technischer, elektronischer und sonstiger Spezialausstattung jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der Antragsfrist)
- Promotionsurkunde oder falls noch keine Promotionsurkunde vorliegt: Zeugnis über positiv bewertete Dissertation und Rigorosum / Disputatio / Defensio
- Nur bei Antragstellerinnen, die sich aus der Elternzeit-Beurlaubung heraus bewerben: Bescheinigung über das Ende der Elternzeit
- Gegebenenfalls Geburtsurkunde(n) des Kindes (der Kinder)

Ich nehme zur Kenntnis, dass nur vollständig ausgefüllte, rechnerisch richtige und fristgerecht mit allen notwendigen Unterlagen eingegangene Anträge bearbeitet werden.

- Die Datenschutzerklärung auf der Website der Universitätsfrauenbeauftragten habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum und Unterschrift der Antragstellerin

SWS	1. Hilfskräfte ohne Hochschulabschluss	2. Hilfskräfte mit Bachelor
	Ab 01.04.2024 Std. Satz: 13,25 EUR	Ab 01.04.2024 Std. Satz: 14,00 EUR
1	57,61	60,88
2	115,23	121,75
3	172,84	182,63
4	230,46	243,50
5	288,07	304,38
6	345,68	365,25
7	403,30	426,13
8	460,91	487,00
	Bitte beachten Sie, dass die Angaben in der Vergütungstabelle den <u>Nettowert</u> enthalten. Zur Errechnung der tatsächlich anfallenden <u>Brutto-Kosten</u> müssen 28 % Sozialversicherungsanteil mit einberechnet werden. Es kann bei der Zuweisung der Mittel die Bruttosumme nur ausgezahlt werden, wenn diese korrekt beantragt wurde. Ansonsten wird lediglich die Nettosumme zugewiesen.	